

Satzung der Gemeinde Rubkow über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung des Ortsteils Daugzin

1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung des Ortsteils Daugzin der Gemeinde Rubkow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rubkow vom die Klarstellungs- und Abrundungssatzung des Ortsteils Daugzin, die seit dem 07.02.2001 wirksam ist, wie folgt ergänzt:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

In der Planzeichnung sind zwei Einbeziehungsbereiche in der Gemarkung Daugzin festgesetzt.

1. Nordwest
Flur 9 Flurstücke 15, 19 und 25 sowie
Flur 11 Flurstücke 11, 12, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2 und 16,
2. Ost
Flur 9 Flurstück 24.

Alle Flurstücke liegen nur teilweise im Plangeltungsbereich.

§ 2 Baugrenze

Die Hauptgebäude sind innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu errichten.

§ 3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahme und Flächen für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Planungen

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Fällungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
V2 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten.

Kompensationsmaßnahmen

Als Kompensationsmaßnahme sind insgesamt 11.277,30 Ökopunkte einer Ökologikontomäßnahme zu erwerben. Pro 1 m² beanspruchter Ergänzungsfläche sind vom jeweiligen Bauherrn 1,63 Ökopunkte zu erwerben. Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen. Möglich wäre die Verwendung des ca. 4,8 km nordöstlich gelegenen Kontos VG-029 „Anlage extensiver Mähwiesen bei Warnekow und Lentschow“ (Betreiber Philipp Kowolik, Tel. 03836-202692 / 03836-201256, E-Mail: peeneland-hohendorf@t-online.de), da dieses in derselben Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ wie das Vorhaben liegt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rubkow, den Siegel Der Bürgermeister

Hinweise

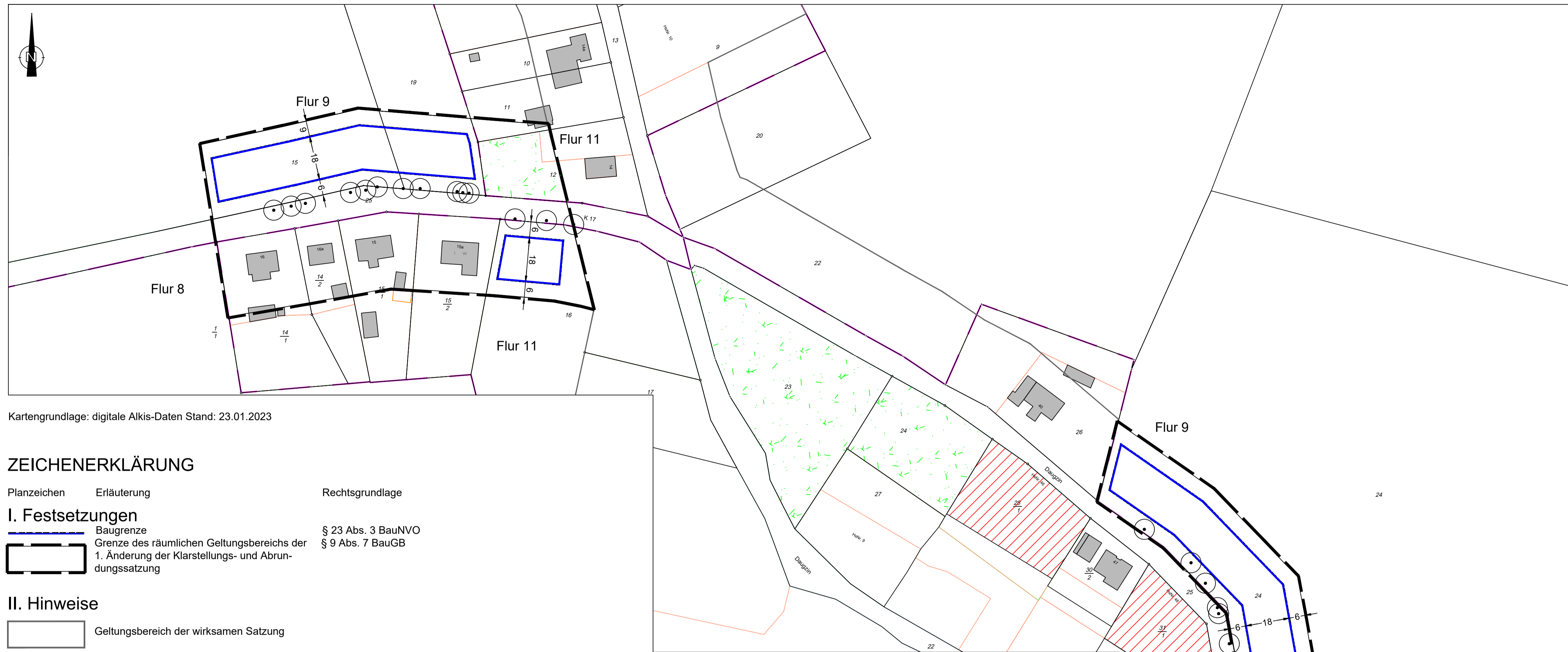
1) Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Planzeichnung M 1 : 1.000



Kartengrundlage: digitale Altkis-Daten Stand: 23.01.2023

ZEICHENERKLÄRUNG

| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage |
|-------------|---|--------------------|
| | Baugrenze | § 23 Abs. 3 BauNVO |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung | § 9 Abs. 7 BauGB |
| | Flur mit Bezeichnung | |
| | Flurstück mit Flurstücksnummer | |
| | Bestandsgebäude | |
| | im Bau befindliches Eigenheim | |
| | als Koppel genutztes Grundstück | |

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die am 04. Januar 2023 geändert worden ist.
Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990 zuletzt geändert am 14. Juni 2021.

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rubkow hat in ihrer Sitzung am den Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Daugzin beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Der Entwurf des 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Daugzin, die Begründung und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung haben im Amt Züssow in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im „Züssower Amtsblatt“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt worden.
4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rubkow hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Die Satzung des 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Daugzin wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rubkow beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Rubkow, den

Siegel Bürgermeister

6. Der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Daugzin wird hiermit ausgefertigt.

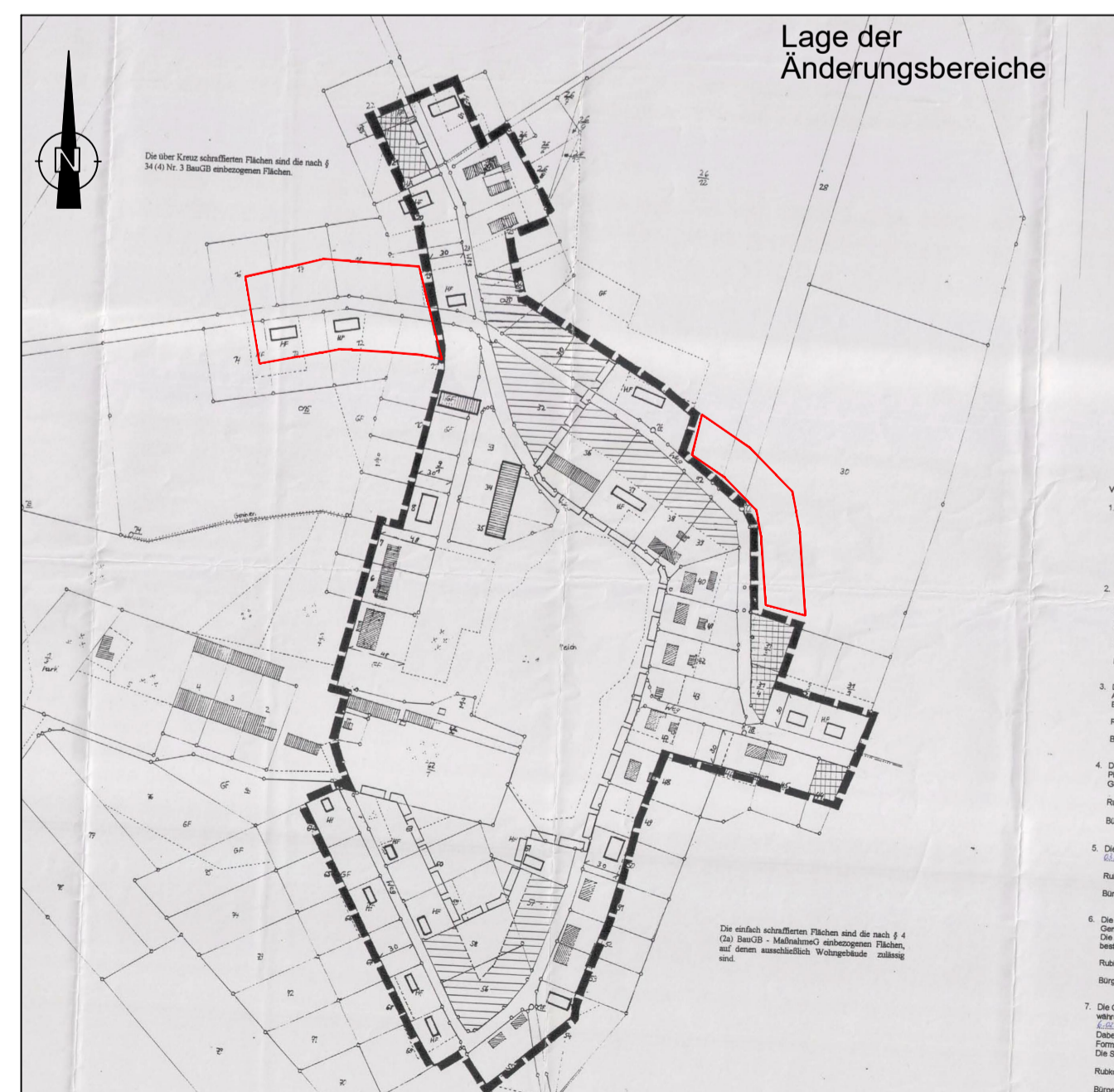
Rubkow, den

Siegel Bürgermeister

7. Die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Daugzin sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im „Züssower Amtsblatt“ Nr. bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Rubkow, den

Siegel Bürgermeister



1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Daugzin der Gemeinde Rubkow
Stand: März 2023